

**Vereinbarung
gemäß Art. 15a B-VG
über die Parkraumüberwachung in Wien**

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Präambel

Diese Vereinbarung dient der Regelung der Aufgabenwahrnehmung der Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr und die Kurzparkzonen und der Schaffung organisatorischer Strukturen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf diesem Gebiet.

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe:

1. **Überwachung des ruhenden Verkehrs:**
Überwachung der Einhaltung der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 StVO 1960 sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung
 2. **Überwachung der Kurzparkzonen:**
Überwachung der Einhaltung der mit Verordnung des Wiener Gemeinderates auf Basis des Parkometergesetzes 2006 angeordneten Kontrollmaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Parkometergesetz 2006)
 3. **Parkraumüberwachung:**
Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Kurzparkzonen
-

Artikel 2

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Parkraumüberwachung in Wien. Die Vertragsparteien kommen überein, nach besten Kräften zur effizienten und kostenschonenden Parkraumüberwachung in Wien beizutragen. Das Land Wien überträgt die Überwachung der Kurzparkzonen der Landespolizeidirektion Wien.

Artikel 3

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Das Land Wien stellt dem Bund das erforderliche Personal zur flächendeckenden Überwachung der Kurzparkzonen und zur Unterstützung der Landespolizeidirektion Wien bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs zur Verfügung. Das Land Wien stellt die zur Dienstverrichtung erforderliche Ausrüstung der betreffenden Bediensteten sowie Räumlichkeiten für eine Stützpunktstruktur der Parkraumüberwachungsgruppe zur Verfügung. Der Standard der erforderlichen Ausrüstung und Räumlichkeiten orientiert sich an jenem, der vor der Übertragung der Überwachung der Kurzparkzonen auf die Landespolizeidirektion Wien bestanden hat.

(2) Der Bund verpflichtet sich zur effizienten Überwachung der Kurzparkzonen und des ruhenden Verkehrs. Eine Verschiebung der Gewichtung der Überwachungstätigkeit zu Lasten der Überwachung der Kurzparkzonen kann nur im Einvernehmen der Vertragsparteien erfolgen. Maßnahmen des Bundes mit finanziellen Auswirkungen auf das Land Wien sind vor deren Implementierung im Wege des nach Art. 10 einzurichtenden Koordinationsgremiums mit dem Land Wien einvernehmlich festzulegen.

(3) Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen gemäß Abs. 2 sind insbesondere

1. Maßnahmen, die Einfluss auf die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmenden Kontrollen haben bzw. geeignet sind, die von den Gesetzgebern beabsichtigten generalpräventiven Effekte zu mindern,
2. Maßnahmen, die Aufwendungen für das zur Verfügung gestellte Personal betreffen.

Artikel 4

Überwachung der Kurzparkzonen

(1) Bisher wurde die Kurzparkzonenüberwachung – unter Berücksichtigung notwendiger Schwerpunktsetzungen und der besonderen Erfordernisse der außerhalb der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung liegenden Kurzparkzonen – im Wesentlichen über deren Gültigkeitsdauer mit gleichmäßigem Einsatz durchgeführt und im statistischen Mittelwert jeder in einer Kurzparkzone gelegene Stellplatz täglich etwa 1,5mal kontrolliert. Der Bund verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass dieses Niveau der Überwachungseffizienz nicht unterschritten wird. Allfällige aus der Übertragung der Überwachung der Kurzparkzonen auf die Landespolizeidirektion Wien entstehende Synergieeffekte sind mit dem Ziel einer Erhöhung der Überwachungsichte auszuschöpfen.

(2) Der Bund legt dem Land Wien monatlich einen Bericht zur Überwachung der Kurzparkzonen vor, in welchem die Überwachungseffizienz anhand der durchschnittlichen täglichen Kontrollfrequenz beschrieben ist. Die Berechnungsgrundlagen zur Feststellung der Überwachungsichte sowie die nähere Ausgestaltung der vorzulegenden Berichte werden von den Vertragsparteien im Wege des nach Art. 10 einzurichtenden Koordinationsgremiums einvernehmlich festgelegt.

Artikel 5

Abordnung von Bediensteten

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 3 Abs. 1 erforderliche Anzahl an Bediensteten wird zur Dienstleistung bei der Landespolizeidirektion Wien abgeordnet. Neben den der Landespolizeidirektion Wien bereits zur Verfügung gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird vorerst jene Anzahl von Bediensteten zur Dienstleistung bei der Landespolizeidirektion Wien abgeordnet, die der Anzahl der bisher zur Überwachung der Kurzparkzonen eingesetzten Organe entspricht. Im Falle einer Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung in Wien wird zusätzlich jene Anzahl an Bediensteten zur Dienstleistung bei der Landespolizeidirektion Wien abgeordnet werden, die erforderlich ist, um das vor Übertragung der Überwachung der Kurzparkzonen auf die Landespolizeidirektion Wien bestehende Verhältnis zwischen der Summe zu kontrollierenden Stellplätze und der Zahl damit befasster Bediensteter aufrecht zu erhalten. Dieses Verhältnis liegt bei etwa 660 Stellplätzen pro Bediensteter bzw. Bediensteterem. Bei Reduzierung des abgeordneten Personals abweichend von den in diesem Absatz normierten Rahmenbedingungen wird die Leistung der Landespolizeidirektion Wien auf dem Gebiet der Überwachung der Kurzparkzonen entsprechend angepasst.

(2) Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstbehörde gegenüber den abgeordneten Beamtinnen und Beamten bzw. die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstgeber gegenüber den abgeordneten Bediensteten, die in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis stehen, obliegt, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen einem anderen Organ dienstbehördliche Aufgaben zukommen, dem Magistrat der Stadt Wien. Die der Landespolizeidirektion Wien gemäß Abs. 3 und 4 dieses Artikels zukommenden Rechte bleiben davon unberührt.

(3) Die Landespolizeidirektion Wien ist gegenüber den abgeordneten Bediensteten berechtigt zur Fachaufsicht und Erteilung von fachlichen Weisungen.

(4) Der Landespolizeidirektion Wien werden im Rahmen der Dienstaufsicht folgende einer Dienststellenleiterin oder einem Dienststellenleiter in dienstrechtlichen Belangen zukommende Befugnisse übertragen:

1. Festlegung der Arbeitsorganisation,
2. kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes gemäß § 48 des Gesetzes über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Dienstordnung 1994) bzw. § 25 des Gesetzes über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien (Vertragsbedienstetenordnung 1995),
3. Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 52 der Dienstordnung 1994 bzw. § 30 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 bis zu einem Höchstausmaß von 3 Tagen,
4. Wahrnehmung der besonderen Dienstpflichten des bzw. der Vorgesetzten und des Dienststellenleiters bzw. der Dienststellenleiterin gemäß § 34 der Dienstordnung 1994 bzw. § 6 der Vertragsbedienstetenordnung 1995,
5. Wahrnehmung der dem Dienststellenleiter bzw. der Dienststellenleiterin im Verfahren bei ungenügender Beschreibung gemäß § 10 der Dienstordnung 1994 zukommenden Befugnisse,
6. Vornahme von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilungen nach den Richtlinien der Gemeinde Wien.

Artikel 6

Widerruf der Abordnung

Im Falle eines seitens einer der Vertragsparteien angestrebten, einzelne oder mehrere Bedienstete betreffenden, Widerrufes der Abordnung, verpflich-

ten sich die Vertragsparteien zu einem abgestimmten Vorgehen. Die Vertragsparteien kommen überein, in einem solchen Fall, unter Einbindung der nach dem Wiener Personalvertretungsgesetz zur Vertretung der abgeordneten Bediensteten berufenen Organe, Abstimmungsgespräche zu halten, sofern dies erforderlich ist, um im Sinne der betroffenen Bediensteten und der Interessen der Vertragsparteien koordiniert und einvernehmlich vorgehen zu können.

Artikel 7

Organisation der Überwachungstätigkeit

Der Bund verpflichtet sich, die Einteilung der Bediensteten zur Kontrolltätigkeit nach einem System zu organisieren, das der Verhinderung von Korruption und der möglichst kostenschonenden Dienstverrichtung förderlich ist. Insbesondere ist bei der Erstellung der Diensterteilung ein Rotationsprinzip zur Anwendung zu bringen, dessen nähere Ausgestaltung durch das nach Art. 10 einzurichtende Koordinationsgremium festzulegen ist. Auf Verlangen sind die aktuellen Einsatzpläne sowie die Einsatzpläne der letzten 6 Monate den Vertreterinnen bzw. Vertretern des Landes Wien jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Artikel 8

Revisionen

Das Land Wien kann gemeinsam mit dem Bund jederzeit Revisionen durchführen. Der Bund verpflichtet sich, das Land Wien hierbei zu unterstützen und den Organen, die Revisionen durchführen, insbesondere Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten und Einsicht in die Dienstverrichtung betreffende Unterlagen zu gewähren. Bei Gefahr im Verzug dürfen die Organe der Landespolizeidirektion Wien und des Landes Wien unabhängig voneinander Revisionen durchführen, haben einander jedoch so rasch als möglich über Anlass, Ablauf und Ergebnis der Revisionen zu informieren. In allen anderen Fäl-

len verpflichtet sich das Land Wien, Revisionen nur nach vorhergehender Absprache und in Zusammenwirkung mit der Landespolizeidirektion Wien durchzuführen.

Artikel 9

Personalvertretung und Gleichbehandlung

Der Bund erklärt sich bereit, die nach dem Wiener Personalvertretungsgesetz zur Vertretung der abgeordneten Bediensteten berufenen Organe sowie die nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Angelegenheiten anzuerkennen, welche die Wahrung und Förderung der Interessen dieser Bediensteten bzw. die Einhaltung des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes betreffen. Sollten Meinungsverschiedenheiten über derartige Angelegenheiten auftreten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, so steht es dem Bund, den zur Vertretung der abgeordneten Bediensteten berufenen Organen sowie den nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz bestellten Organen frei, diese Angelegenheiten dem nach Art. 10 einzurichtenden Koordinationsgremium vorzulegen.

Artikel 10

Einrichtung eines Koordinationsgremiums

(1) Die Vertragsparteien richten ein Koordinationsgremium aus je 2 Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundes und des Landes Wien ein, die sich partnerschaftlich und gleichberechtigt gegenüberstehen.

(2) Das Koordinationsgremium tritt auf Verlangen eines Mitglieds binnen zwei Wochen, ansonsten aber mindestens vierteljährlich zusammen. Es widmet sich der gemeinsamen Lösung von Problemen, die sich aus aktuellen Anlässen, der Auslegung dieser Vereinbarung und aufgrund außergewöhnli-

cher Ereignisse ergeben. Darüber hinaus tauschen die Mitglieder des Gremiums Informationen aus und tragen zu einem gemeinsamen Meinungsbildungsprozess bei.

(3) Das Koordinationsgremium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gemeinsame Abstimmung von Maßnahmen des Bundes mit finanziellen Auswirkungen auf das Land Wien (Art. 3 Abs. 2 und 3);
2. Einvernehmliche Festlegung der Berechnungsgrundlagen zur Feststellung der Überwachungsdichte und der Ausgestaltung der monatlichen Berichte zur Überwachungseffizienz (Art. 4 Abs. 2);
3. Gemeinsame Analyse der Berichte zur Überwachungseffizienz;
4. Empfehlungen zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung;
5. Empfehlungen für Änderungen dieser Vereinbarung;
6. Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung im Fall von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien;
7. Festlegung der näheren Ausgestaltung des bei Erstellung der Diensterteilung einzuhaltenden Rotationsprinzips (Art. 7);
8. Diskussion und Beschlussfassung hinsichtlich Angelegenheiten, die dem Koordinationsgremium nach Art. 9 letzter Satz vorgelegt wurden;
9. Allfällige Empfehlungen zu besonderen Überwachungsschwerpunkten.

(4) Zur Diskussion hinsichtlich Angelegenheiten nach Abs. 3 Z 8 dieses Artikels sind zwei Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der Personalvertre-

tung beratend ohne Stimmrecht beizuziehen. Die nach dem Wiener Personalvertretungsgesetz zur Vertretung der abgeordneten Bediensteten berufenen Organe haben diese Repräsentantinnen und Repräsentanten auf Aufforderung des Koordinationsgremiums rechtzeitig zu benennen.

(5) Das Koordinationsgremium kann Beschlüsse bei Sitzungen und in dringenden Fällen im Rundlaufweg fassen.

(6) Im Rahmen seiner ersten Sitzung legt das Koordinationsgremium eine Geschäftsordnung fest, in welcher insbesondere die Modalitäten künftiger Sitzungen, die Kommunikation zwischen den Mitgliedern, das Verfahren zur Festlegung von Tagesordnungen, die Protokollführung, die Vertretung der Mitglieder sowie eine allfällige Arbeitsteilung und Vorsitzführung zu regeln sind.

Artikel 11

Anpassung; Änderung

(1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, diese Vereinbarung nach Maßgabe künftiger Entwicklungen auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls Verhandlungen über notwendige Anpassungen aufzunehmen.

(2) Eine Änderung dieser Vereinbarung ist nur schriftlich im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich. Davon unbenommen besteht die Möglichkeit der Kündigung dieser Vereinbarung gemäß Art. 13.

Artikel 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Einlangen der Mitteilungen der Vertragsparteien beim Bundeskanzleramt, dass die nach der Bundesverfassung bzw.

nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind, mit dem Monatsersten des darauffolgenden Monats in Kraft.

(2) Das Bundeskanzleramt wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung mitteilen.

Artikel 13

Geltungsdauer; Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei gekündigt werden. Eine Kündigung wird 12 Monate nach ihrem Einlangen bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Wird diese Vereinbarung seitens einer der Vertragsparteien gekündigt, so ist die Übertragung der Überwachung der Kurzparkzonen auf die Landespolizeidirektion Wien innerhalb von 12 Monaten rückgängig zu machen, sofern vor Ablauf dieser Frist nicht eine neue Vereinbarung zustande kommt.

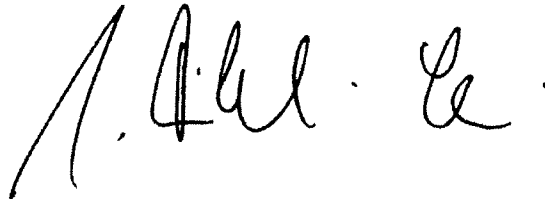
Artikel 14

Urschrift/Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Für den Bund gemäß Beschluss der Bundesregierung
(vorbehaltlich der Erfüllung der bundesverfassungsrechtlichen Erfordernisse)

Die Bundesministerin für Inneres:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. P. K. E.', written in a cursive style.

Für das Land Wien
(vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse)

Der Landeshauptmann von Wien:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Michael Dopfner', written in a cursive style.

Wien, am 27. August 2012

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der durch die Parkraumbewirtschaftung in Wien intendierte Lenkungseffekt kann nur erzielt werden, wenn eingerichtete Kurzparkzonen effektiv überwacht werden. Bisher oblag die Überwachung der Einhaltung der mit Verordnung des Wiener Gemeinderates auf Basis des Parkometergesetzes 2006 angeordneten Kontrollmaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Parkometergesetz 2006) etwa 200 Bediensteten des Magistrates der Stadt Wien. Diese Bediensteten waren nur zur Überwachung der Kurzparkzonen befugt.

Die allgemeine Überwachung des ruhenden Verkehrs im Hinblick auf die Bestimmungen der StVO 1960, also insbesondere die Kontrolle der Einhaltung von Halte- und Parkverboten, ist in Wien Aufgabe der Landespolizeidirektion Wien. Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs in den dicht verparkten innerstädtischen Gebieten wurde bereits 1994 zur Unterstützung der Bundespolizei die Parkraumüberwachungsgruppe geschaffen, indem Bedienstete des Magistrates der Stadt Wien zur Dienstleistung bei der Landespolizeidirektion Wien abgeordnet wurden. Die Organe dieser Parkraumüberwachungsgruppe waren als funktionelle Organe der Landespolizeidirektion Wien bisher gesetzlich nicht berufen, die Einhaltung des Parkometergesetzes und der darauf fußenden Verordnungen zu kontrollieren.

Nunmehr wird durch Novellierung des Parkometergesetzes 2006 mit Gültigkeit ab 1. September 2012 die Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung von Kontrollmaßnahmen zur Sicherstellung der Abgabentrachtung nach diesem Gesetz und den darauf basierenden Verordnungen auf die Landespolizeidirektion Wien übertragen. Ebenfalls geltend ab 1. September 2012 werden die bisher mit der Überwachung der Kurzparkzonen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Dienstleistung bei der Landespolizeidirektion Wien abgeordnet, sodass eine Zusammenführung der beiden Überwachungsgruppen erfolgt.

Diese Vereinbarung dient der Regelung der künftigen Aufgabenwahrnehmung der neu geschaffenen Überwachungsgruppe für den ruhenden Verkehr und die Kurzparkzonen und der Schaffung organisatorischer Strukturen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf diesem Gebiet.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Zusammenlegung der Überwachungsorgane ist mit einer Steigerung der Effizienz sowohl im Bereich des Landes Wien als auch im Bereich des Bundes zu rechnen, sodass keine Mehrkosten für die Vertragsparteien erwartet werden.

Die Einrichtung eines Koordinationsgremiums nach Art. 10 kann angesichts der auf längere Sicht voraussichtlich geringen Anzahl von Sitzungen pro Jahr nur sehr unwesentliche Mehrkosten für die Vertragsparteien mit sich bringen. Selbiges gilt für die geschaffene Möglichkeit gemeinsamer Revisionen. Sofern diese Option genutzt wird, werden Revisionen nämlich voraussichtlich von den bereits eingerichteten Revisionsorganen des Magistrates der Stadt Wien und der Landespolizeidirektion Wien durchgeführt.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 - Begriffsbestimmungen:

Die beiden Aufgaben der Überwachungsgruppe werden in Z 1 und 2 genau definiert und benannt. Z 3 schafft einen Überbegriff für die Tätigkeit der Überwachungsorgane.

Z 1 bestimmt den Begriff der „Überwachung des ruhenden Verkehrs“ unter Bezugnahme auf die konkreten Paragraphen der StVO 1960, deren Einhaltung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Überwachungsgruppe zu kontrollieren haben. Die Auflistung der zu vollziehenden Bestimmungen deckt sich mit jener in § 100 Abs. 8 StVO 1960.

Z 2 definiert die „Überwachung der Kurzparkzonen“, indem die Beschreibung der Tätigkeit der zuständigen Organe in § 5 Abs. 1 Parkmetergesetz 2006 sinngemäß wiedergegeben wird. Die zu überwachenden Kontrollmaßnahmen werden derzeit insbesondere durch die Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen (Kontrolleinrichtungsverordnung), ABl. der Stadt Wien Nr. 33/2008, geregelt. Zusätzlich enthalten die Verordnung des Wiener Gemeinderates über die pauschale Entrichtung der Parkmeterabgabe (Pauschalierungsverordnung), ABl. der Stadt Wien Nr. 29/2007, zuletzt geändert durch ABl. der Stadt Wien Nr. 52/2011, sowie die Verordnung des Wiener Gemeinderats, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkmeterabgabeverordnung), ABl. der Stadt Wien Nr. 51/2005, zuletzt geändert durch ABl. der Stadt Wien Nr. 52/2011, Bestimmungen zur Kontrolle der Abgabentrichtung bzw. zur Kenntlichmachung einer allfälligen Befreiung. Die Tätigkeit nach

Z 2 besteht somit in der Überprüfung der Hilfsmittel, die zum Nachweis der Abgabentrachtung bzw. der Befreiung von der Abgabepflicht vorgeschrieben sind.

Z 3 fasst die beiden Tätigkeitsbereiche der Überwachungsgruppe unter dem Überbegriff „Parkraumüberwachung“ zusammen.

Zu Art. 2 – Gegenstand der Vereinbarung:

Die Übertragung der Überwachung der Kurzparkzonen auf die Landespolizeidirektion Wien macht es möglich, dass die Überwachungsorgane künftig sowohl den ruhenden Verkehr als auch die Kurzparkzonen überwachen. Diese Übertragung erfolgt durch eine entsprechende Novellierung des Parkmetergesetzes 2006. Artikel 2 drückt nochmals deutlich aus, welcher Bereich durch die Vereinbarung geregelt werden soll. Die Vertragsparteien legen überdies möglichste Effizienz und Kostenschonung als Prinzipien der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Parkraumüberwachung fest.

Zu Art. 3 – Allgemeine Verpflichtungen:

Die Formulierung des Abs. 1 stellt klar, dass dem Bund das gesamte zur Überwachung der Kurzparkzonen erforderliche Personal zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich wird die Gemeinde Wien auch weiterhin Personal zur Unterstützung der Bundespolizeibehörde bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs abordnen. Aus dem Wortlaut des Abs. 1 ist zu erkennen, dass die Überwachung des ruhenden Verkehrs in Wien nicht ausschließlich den Organen der gegenständlichen Überwachungsgruppe obliegen soll. Die Verkehrspolizei fällt in den Aufgabenbereich der Landespolizeidirektion Wien und neben den Bediensteten der Parkraumüberwachung sollen auch weiterhin sonstige Organe der Landespolizeidirektion Wien berechtigt und verpflichtet sein, die Einhaltung der den ruhenden Verkehr betreffenden Bestimmungen der StVO 1960 zu überwachen. Das Land Wien stellt auch Räumlichkeiten sowie die Ausrüstung der abgeordneten Bediensteten, also insbesondere die erforderlichen Personal Digital Assistants (PDAs), zur Verfügung. Der Standard der Ausrüstung und der Räumlichkeiten soll im Wesentlichen jenem vor der Übertragung der Kurzparkzonenüberwachung auf die Landespolizeidirektion Wien entsprechen, wobei dem technischen Fortschritt natürlich Rechnung getragen werden kann.

Nach Abs. 2 verpflichtet sich der Bund zur effizienten Aufgabenwahrnehmung. Bisher waren etwa 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Magistrates der Stadt Wien ausschließlich mit der Überwachung der Kurzparkzonen befasst, während etwa 100 Bedienstete zur Dienstleistung bei der Bundespolizeidirektion Wien abgeordnet waren und zur Überwachung des ruhenden Verkehrs eingesetzt wurden. Ab 1. September 2012 sind die betreffenden Bediensteten zu einer Einheit zusammengefasst, wobei jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedem einzelnen Mitarbeiter sowohl die Überwachung von Kurzparkzonen als auch des ruhenden Verkehrs obliegt. Die Zusammenlegung soll aber genauso wenig wie künftige Veränderungen der Gruppen-

größe dazu führen, dass die bestehende Gewichtung der Überwachungstätigkeit verschoben wird. Das bedeutet, dass das Verhältnis zwischen der Zeit, die für die Überwachung der Kurzparkzonen verwendet wird und der Zeit, die zur Überwachung des ruhenden Verkehrs zur Verfügung steht, im Wesentlichen gleich bleiben soll. Eine Verschiebung dieser Gewichtung zu Lasten der Überwachung der Kurzparkzonen ist nur einvernehmlich möglich.

Das Einvernehmen beider Vertragsparteien ist nach Abs. 2 letzter Satz auch bezüglich aller Maßnahmen des Bundes mit finanziellen Auswirkungen auf das Land Wien vor deren Implementierung herzustellen.

Abs. 3 nennt demonstrativ zwei Formen solcher Maßnahmen, die nur einvernehmlich gesetzt werden dürfen. Abs. 3 Z 1 bezieht sich unter anderem auf Maßnahmen, die dazu führen, dass die Anzahl an Kontrollen zurückgeht. Die Anzahl an Kontrollen, also die Zahl der Fahrzeuge, die in einem bestimmten Zeitraum kontrolliert werden, kann nur mit großem Aufwand genau erhoben werden. Die Anzahl an tatsächlichen Beanstandungen ist hingegen leicht eruiert und ein herausstechend starker Rückgang dieser Anzahl könnte Rückschlüsse auf die Gesamtentwicklung der Kontrolltätigkeit zulassen. Als Vergleichswert können künftig die Beanstandungszahlen des Jahres 2011 herangezogen werden. In diesem Jahr erfolgten durch die Organe der Kurzparkzonenüberwachung 1.265.552 Beanstandungen. Die Organe der Parkraumüberwachungsgruppe nahmen im Jahr 2011 insgesamt 238.199 Beanstandungen vor.

Abs. 3 Z 2 betrifft nicht nur allfällige Anschaffungen oder Neuaufnahmen, sondern beispielsweise auch Veränderungen der Wochenarbeitszeiten oder der Überstundenregelungen, die zusätzliche Kosten verursachen.

Als Plattform für gemeinsame Beschlüsse zu Maßnahmen des Bundes mit finanziellen Auswirkungen auf das Land Wien dient das nach Art. 10 einzurichtende Gremium.

Zu Art. 4 – Überwachung der Kurzparkzonen:

Der Bund verpflichtet sich nach Abs. 1 dieses Artikels, die bisherige Überwachungsichte im parkraumbewirtschafteten Gebiet aufrecht zu erhalten bzw. diese durch Nutzung der Synergieeffekte aus der Zusammenlegung der Überwachungsgruppen noch zu verbessern. Demnach ist im statistischen Mittelwert weiterhin jeder in einer Kurzparkzone gelegene Stellplatz zumindest etwa 1,5mal täglich zu kontrollieren. Konkrete Festlegungen zu diesem Aspekt sind erforderlich, da Einbußen im Hinblick auf die Überwachungseffizienz zu einer Abschwächung der Lenkungseffekte der Kurzparkzonen führen.

Nach Abs. 2 verpflichtet sich der Bund zur Vorlage monatlicher Berichte zur Überwachungseffizienz. Der Kernpunkt dieser Berichte wird die durchschnittliche tägliche Kontrollfrequenz im Bereich der Kurzparkzonen sein, Detailregelungen zur Berichtspflicht fallen jedoch in die Kompetenz des Koordinationsgremiums (Art. 10).

Das Koordinationsgremium (Art. 10) hat nach Abs. 2 auch die Berechnungsgrundlagen zur Feststellung der Überwachungsdichte vor und nach der Übertragung der Überwachung der Kurzparkzonen auf die Landespolizeidirektion Wien verbindlich festzulegen. Auf diese Weise wird die Vergleichbarkeit der Überwachungsdichte vor und nach der Aufgabenübertragung durch die Einigung über ein konkretes Bezugssystem sichergestellt.

Zu Art. 5 – Abordnung von Bediensteten:

Nach Abs. 1 wird die erforderliche Anzahl an Bediensteten zur Dienstleistung bei der Landespolizeidirektion Wien abgeordnet. Vorerst wird jene Anzahl an Bediensteten abgeordnet, die bisher zur Überwachung der Kurzparkzonen eingesetzt wurde. In den Wiener Gemeindebezirken, die bislang der Parkraumbewirtschaftung unterlagen, befinden sich etwa 132.000 Stellplätze. Die Abgabentrachtung wurde in diesem Bereich durch ungefähr 200 Vollzeitbedienstete des Magistrates der Stadt Wien kontrolliert. Das hieraus zu errechnende Verhältnis zwischen Kontrollorganen und zu überwachenden Stellplätzen (ca. 1/660) ist im Falle künftiger Erweiterungen der Parkraumbewirtschaftung durch Abordnung der entsprechenden Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufrecht zu erhalten.

Der Rest des Artikels regelt im Detail und unter teilweiser Bezugnahme auf die dienstrechtlichen Rechtsgrundlagen, wie die Rechte und Pflichten der Dienstgeberin zwischen dem Magistrat der Stadt Wien und der Landespolizeidirektion Wien aufgeteilt sind.

Zu Art. 6 – Widerruf der Abordnung:

Dieser Artikel schafft einen organisatorischen Rahmen für das koordinierte Vorgehen, wenn eine der Vertragsparteien den Widerruf der Abordnung anstrebt. Ein auf einzelne oder mehrere Bedienstete bezogener Widerruf der Abordnung führt dazu, dass die betreffenden Bediensteten wieder beim Magistrat der Stadt Wien zur Dienstleistung verpflichtet sind. Mitunter kann es aber einige Zeit dauern, bis für solche Bedienstete eine entsprechende Tätigkeit gefunden werden kann. Wird ohne vorherige Absprache auf einen Widerruf hingewirkt bzw. ein solcher ohne Koordination ausgesprochen, so kann dies bedeuten, dass betroffene Bedienstete vorerst nicht zum Einsatz gebracht werden können, was Maßnahmen zur Steigerung der Kosteneffizienz konterkariert. Demnach verpflichten sich die Vertragsparteien in diesem Artikel zu einem abgestimmten Vorgehen in derartigen Belangen. Sofern dies erforder-

lich ist, stellen die Vertragsparteien in einem oder mehreren Abstimmungsgesprächen das Einvernehmen über das Vorgehen her. Um die Wahrung der Interessen der betroffenen Bediensteten zu gewährleisten, finden solche Gespräche unter Einbindung der nach dem Wiener Personalvertretungsgesetz zur Vertretung der abgeordneten Bediensteten berufenen Organe statt.

Zu Art. 7 – Organisation der Überwachungstätigkeit:

Die Diensterteilung der Überwachungsorgane soll auf den Prinzipien der Korruptionsprävention und der Kostenschonung basieren. Der Bund verpflichtet sich zur Anwendung eines Rotationsprinzips, welches dazu führen soll, dass einzelne Bedienstete innerhalb eines kurzen Zeitraums nicht zu häufig in demselben Rayon eingesetzt werden. Die Details dieses Rotationsprinzips werden seitens des Koordinationsgremiums (Art. 10) festgelegt. Der Bund erklärt sich nach dem letzten Satz der Bestimmung bereit, Einsatzpläne der letzten 6 Monate jeweils aufzubehalten und diese dem Land Wien gemeinsam mit den aktuellen Einsatzplänen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise hat das Land Wien die Möglichkeit, sich über die Einhaltung der Bestimmung zu vergewissern.

Zu Art. 8 – Revisionen:

Angesichts der in Artikel 5 festgelegten Aufgabenverteilung zwischen dem Magistrat der Stadt Wien und der Landespolizeidirektion Wien und im Hinblick auf die weitere Zuständigkeit des Magistrates der Stadt Wien als Dienstbehörde bzw. Dienstgeber, ist es sinnvoll dem Land Wien die Möglichkeit einzuräumen, Revisionen durchzuführen. Allfällige Revisionen werden grundsätzlich gemeinsam mit der Landespolizeidirektion Wien organisiert. Die Landespolizeidirektion Wien gewährt den Organen, die Revisionen durchführen, Zutritt zu den Räumlichkeiten der Überwachungsgruppe und legt diesen alle Unterlagen vor, die in Zusammenhang mit den Aufgaben der abgeordneten Bediensteten stehen. Von besonderer Bedeutung ist das einvernehmliche und koordinierte Vorgehen der Revisionsorgane der Landespolizeidirektion Wien und des Landes Wien. Eine Ausnahme vom Grundsatz der gemeinsamen Durchführung von Revisionen gilt nur bei Gefahr im Verzug. In einem solchen Fall dürfen Revisionen sowohl durch die zuständigen Organe des Landes Wien als auch durch die zuständigen Organe der Landespolizeidirektion Wien ohne vorherige Abstimmung durchgeführt werden. Nachträglich muss die gegenbeteiligte Vertragspartei jedoch unverzüglich über die Revision und deren Ergebnis informiert werden.

Zu Art. 9 – Personalvertretung und Gleichbehandlung:

Die abgeordneten Bediensteten können nach dem Wiener Personalvertretungsgesetz weiterhin Organe wählen, die nach § 2 leg.cit. dazu berufen sind, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern. Die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung

gelten allerdings nur gegenüber dem Magistrat der Stadt Wien, während eine direkte Vertretungskompetenz gegenüber der Landespolizeidirektion Wien fehlt. Somit müssten sich Organe der Personalvertretung bezüglich Angelegenheiten, welche die Wahrung und Förderung der Interessen der abgeordneten Bediensteten betreffen, an den Magistrat der Stadt Wien wenden, welcher in weiterer Folge die Landespolizeidirektion Wien zu kontaktieren hätte. Im Sinne der Praktikabilität legt Art. 9 daher fest, dass der Bund diese Vertretungsorgane in allen die Interessen der abgeordneten Bediensteten betreffenden Angelegenheiten als Ansprechpartner anerkennt. Dies eröffnet die Möglichkeit der direkten Kommunikation zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der abgeordneten Bediensteten und dem Bund bzw. der Landespolizeidirektion Wien. Die Interessen der Bediensteten sind in einem besonderen Ausmaß durch die Inanspruchnahme der der Landespolizeidirektion Wien nach Art. 5 Abs. 3 und 4 zukommenden Kompetenzen tangiert.

Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz gilt nach dessen § 1 auch für die abgeordneten Bediensteten. Die nach diesem Gesetz bestellten Organe erhalten durch Art. 9 ebenso die Möglichkeit, direkt mit dem Bund in Kontakt zu treten, um auf die Einhaltung des zitierten Gesetzes hinzuwirken.

Für den Fall, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bund und der Personalvertretung bzw. den nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz bestellten Organen auftreten, eröffnet der 2. Satz des Art. 9 die Möglichkeit, die betreffende Angelegenheit dem nach Art. 10 einzurichtenden Koordinationsgremium vorzulegen. Das Koordinationsgremium hat die vorgelegte Sache zu diskutieren und auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Ein gefasster Beschluss ist bindend.

Zu Art. 10 - Einrichtung eines Koordinationsgremiums:

Nach Abs. 1 besteht das Koordinationsgremium aus je 2 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Vertragsparteien. Diese Gremiumsmitglieder stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Ein effizienter Arbeitsmodus wird nur dann zu erreichen sein, wenn beide Vertragsparteien namentlich bezeichnete Vertreterinnen oder Vertreter auf hierarchisch hoher Ebene entsenden, die nach Möglichkeit persönlich zu den Gremiumssitzungen erscheinen.

Abs. 2 legt fest, dass das Koordinationsgremium zumindest vierteljährlich zusammentritt. Darüber hinaus kann jedes einzelne Mitglied jederzeit eine Sitzung verlangen, welche diesfalls binnen zwei Wochen anzuberaumen ist. Der Rest des Absatzes dient der allgemeinen Umschreibung der Tätigkeit des Koordinationsgremiums, welche die einvernehmliche Problemlösung, den Informationsaustausch und die gemeinsame Meinungsbildung zum Gegenstand hat.

Abs. 3 zählt demonstrativ einige der Kernaufgaben des Gremiums auf, wobei teilweise auf diesbezügliche Artikel der Vereinbarung verwiesen wird:

- Z 1: Jede Maßnahme des Bundes mit finanziellen Auswirkungen auf das Land Wien muss vor deren Implementierung im Gremium abgestimmt und beschlossen werden. Wenn eine einvernehmliche Annahme der Maßnahme scheitert, darf diese nicht umgesetzt werden.
- Z 2: Die Vereinbarung regelt die Ausgestaltung der monatlichen Berichte zur Überwachungseffizienz nicht näher. Das Gremium hat daher bei seiner ersten Sitzung Richtlinien zum Inhalt, zur Form und zum Modus der Übermittlung der Berichte zu beschließen. In gleicher Weise sind die Berechnungsgrundlagen zur Feststellung der Überwachungsdichte einvernehmlich zu bestimmen.
- Z 3: Die monatlichen Berichte zur Überwachungseffizienz sind vom Koordinationsgremium zu analysieren. Bei vier Sitzungen pro Jahr werden zu jeder Sitzung drei solche Berichte vorliegen. Das Gremium hat diese Berichte auch hinsichtlich der ableitbaren Entwicklung der Überwachungsdichte zu deuten und seine Schlussfolgerungen schriftlich festzuhalten.
- Z 4: Aufgrund der Analyse der Berichte zur Überwachungseffizienz aber auch unter Rückgriff auf sonstige Informationsquellen (z.B. Beanstandungszahlen zu den unterschiedlichen Delikten) wird es dem Gremium möglich sein, Empfehlungen für eine verbesserte Aufgabenerfüllung abzugeben. Solche Empfehlungen sind schriftlich zu verfassen.
- Z 5: Sollte es im Laufe der Zeit erforderlich sein, die Vereinbarung zu adaptieren, so obliegt es dem Koordinationsgremium konkrete Empfehlungen für eine solche Änderung auszusprechen.
- Z 6: Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung der Vereinbarung und über den Gegenstand der Vereinbarung betreffende Angelegenheiten, die in derselben nicht geregelt sind, sind im Koordinationsgremium einvernehmlich zu lösen.
- Z 7: Das Gremium hat die konkrete Ausgestaltung des bei der Diensterteilung zur Anwendung zu bringenden Rotationsprinzips zu beschließen. Insbesondere wird festzulegen sein, wie häufig einzelne Bedienstete innerhalb kürzerer Zeiträume im selben Rayon eingesetzt werden dürfen. Überdies können für allfällige Schwerpunktaktionen und sonstige besondere Situationen Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen werden.
- Z 8: Art. 9 letzter Satz sieht vor, dass Angelegenheiten, die zwischen dem Bund und der Personalvertretung der abgeordneten Bediensteten bzw. zwischen dem Bund und den nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz bestellten Organen nicht einvernehmlich gelöst werden können, vom Bund, von der Personalvertretung oder von den genannten Organen nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz dem Koordinationsgremium vorgelegt werden können. Das Gremium hat solche Angelegenheiten nach Anhörung der Personalvertretung bzw. der nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz zuständigen Organe und Präsentation des Standpunktes des Bundes zu diskutieren und die unterschiedlichen Standpunkte sachlich abzuwägen. Ein in weiterer Folge gefasster einvernehmlicher Beschluss hat für beide Vertragsparteien Bindungswirkung.

- Z 9: Das Koordinationsgremium hat die Möglichkeit, besondere örtliche Überwachungsschwerpunkte zu empfehlen. Es können auch zeitlich eingeschränkte Schwerpunktaktionen zu bestimmten Arten von Delikten angeregt werden.

Abs. 4 legt fest, dass die nach dem Wiener Personalvertretungsgesetz zur Vertretung der abgeordneten Bediensteten berufenen Organe berechtigt sind, zwei Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der Personalvertretung zu benennen. Diese Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten sind zur Diskussion hinsichtlich Angelegenheiten, die zwischen dem Bund und der Personalvertretung der abgeordneten Bediensteten bzw. zwischen dem Bund und den nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz bestellten Organen nicht einvernehmlich gelöst werden können, beratend beizuziehen. Die Repräsentantinnen und Repräsentanten der Personalvertretung können dem Koordinationsgremium den Standpunkt der Personalvertretung im Diskussionsprozess nahebringen und sind berechtigt, die gesamte Besprechung des Koordinationsgremiums zu Punkten nach Abs. 3 Z 8 zu beobachten und zu begleiten. Ein Stimmrecht kommt den Repräsentantinnen und Repräsentanten der Personalvertretung nicht zu.

Abs. 5 regelt die Art der Beschlussfassung des Gremiums. Grundsätzlich sind Beschlüsse bei den vierteljährlichen oder bei außerordentlichen Sitzungen zu fassen, die von jedem Mitglied jederzeit verlangt werden können. Nur in dringenden Fällen, wenn also eine Sitzung nicht rechtzeitig anberaumt werden kann, darf der Rundlaufweg gewählt werden.

Abs. 6 verpflichtet das Koordinationsgremium, in seiner ersten Sitzung, eine Geschäftsordnung festzulegen. Überdies werden die Eckpunkte der in der Geschäftsordnung zu regelnden Materien umrissen. Unter Modalitäten der Sitzungen sind beispielsweise die Zeiten, Örtlichkeiten und das Vorgehen zur Anberaumung von Sitzungen sowie Beschlusserfordernisse und formale Vorgaben zur Beschlussfassung zu verstehen. Regelungen über die Kommunikation zwischen den Mitgliedern sollten festlegen, welches Medium zur Kommunikation außerhalb von Sitzungen und für Rundlaufbeschlüsse gewählt wird. Im Übrigen ist zu beschließen, wie die jeweiligen Tagesordnungen zustande kommen, welchen Voraussetzungen Sitzungsprotokolle zu entsprechen haben und wie die Mitglieder ihre Vertretung zu organisieren haben. Es steht dem Koordinationsgremium außerdem frei, in der Geschäftsordnung eine Arbeitsteilung oder eine Vorsitzführung festzulegen und nähere Bestimmungen zu diesen Aspekten zu treffen. Die Aufzählung der in der Geschäftsordnung zu behandelnden Punkte ist demonstrativ.

Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern einvernehmlich und unter besonderer Bedachtnahme auf die Prinzipien der Partnerschaftlichkeit und Gleichstellung der Mitglieder festzulegen und kann im Einvernehmen jederzeit abgeändert werden. Die Geschäftsordnung ist schriftlich festzuhalten und von allen Mitgliedern zu unterfertigen.

Zu Art. 11 – Anpassung; Änderung:

Beide Vertragsparteien prüfen von sich aus, ob künftige Entwicklungen eine Anpassung der Vereinbarung erforderlich machen und nehmen diesfalls Verhandlungen auf. Unabhängig davon, hat das nach Art. 10 einzurichtende Koordinationsgremium die Aufgabe, Empfehlungen für Änderungen abzugeben.

Zu Art. 13 – Geltungsdauer; Kündigung:

Die auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei gekündigt werden. Die Wirksamkeit der Kündigung tritt jedoch erst 12 Monate nach dem Einlangen dieser Mitteilung ein. Der Grund für die vergleichsweise lange Kündigungsfrist liegt darin, dass eine Kündigung möglicherweise zum Ende der Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Parkraumüberwachung führt. Um den Vertragsparteien im Falle einer Kündigung die Möglichkeit zu geben, alle Optionen abzuwägen, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen und allenfalls eine neue Vereinbarung abzuschließen, muss die Wirksamkeit der Kündigung mit einer entsprechenden Verzögerung eintreten. Wird die Vereinbarung gekündigt, so muss auch die Übertragung der Überwachung der Kurzparkzonen auf die Landespolizeidirektion Wien durch eine neuerliche Änderung des Parkometergesetzes 2006 rückgängig gemacht werden. Die Verpflichtung zur Rückübertragung der Aufgabe innerhalb von 12 Monaten besteht nur dann nicht, wenn vor Ablauf dieser Frist eine neue Vereinbarung über die Parkraumüberwachung in Wien abgeschlossen wird.